



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 12.09.2024

Nr. 38

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Altin Alushi	399
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas	399
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Patrick Verdnik	400
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexei Creciunescu	400
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tihomir Todorov	401
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kestas Bijeikis	401
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marco Grubesic	402
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mario Bartusch	402
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Washington Martin Denis Rojas	403
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexander Schipunow	403
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carsten Schrader	404
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Suish Afdi Hasn	404
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	405
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	405
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Lehrte	
▶ Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer	405
▶ Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien)	406
2. Stadt Seelze	
▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Stadt Seelze	409
▶ Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Mietordnung für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze	410
▶ Aufhebung der Richtlinie für die Vermietung der transportablen Außenbühnen der Stadt Seelze und Kostentarif vom 26.08.1993	412

C) Sonstige Bekanntmachungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- ▶ Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung Montag, den 23.09.2024 um 13.00 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Raum 156 412

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren

- ▶ Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe in Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren 412
- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren in Kirchwehren und Lathwehren 421

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Altin Alushi**

An die nachstehende Person

Name: Alushi
Vorname(n): Altin
Geburtsdatum: 28.03.1981
letzte bekannte Anschrift: unbekannt in Griechenland

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.09.2024, Aktenzeichen 51.04-23-139894, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
gez. Schürmann

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas**

An die nachstehende Person

Name: J arsovas
Vorname(n): Vytas
Geburtsdatum: 14.03.1974
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.08.2024, Aktenzeichen 32.09.H-EA1022, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Patrick Verdnik**

An die nachstehende Person

Name: Verdnik
Vorname(n): Patrick
letzte bekannte Anschrift: Weseler Straße 42,
46149 Oberhausen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.09.2024, Aktenzeichen 32.09 H-ES6696, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexei Creciunescu**

An die nachstehende Person

Name: Creciunescu
Vorname(n): Alexei
Geburtsdatum: 20.06.1964
letzte bekannte Anschrift: Zeißstraße 6,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.08.2024, Aktenzeichen 32.09.H-KC4242, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tihomir Todorov**

An die nachstehende Person

Name: Todorov
Vorname(n): Tihomir
Geburtsdatum: 01.01.1980
letzte bekannte Anschrift: Am Weiherfeld 1,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2024, Aktenzeichen 32.09.H-KC5941 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kestas Bijekis**

An die nachstehende Person

Name: Bijekis
Vorname(n): Kestas
Geburtsdatum: 29.11.1979
letzte bekannte Anschrift: Eibenstraße 8,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.09.2024, Aktenzeichen 32.09.H-KL1661 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marco Grubesic**

An die nachstehende Person

Name: Grubesic
Vorname(n): Marco
letzte bekannte Anschrift: Melanchthonstraße 20,
31515 Wunstorf
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.08.2024, Aktenzeichen 32.09 H-LS1726 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mario Bartusch**

An die nachstehende Person

Name: Bartusch
Vorname(n): Mario
Geburtsdatum: 28.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Liebigstraße 22,
30982 Pattensen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.08.2024, Aktenzeichen 32.09.H-MC1372, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Washington Martin Denis Rojas**

An die nachstehende Person

Name: Denis Rojas
Vorname(n): Washington Martin
Geburtsdatum: 31.01.1983
letzte bekannte Anschrift: Hofwinkel 1 C,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.08.2024, Aktenzeichen 32.09 H-MD35, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Die Ladung kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alexander Schipunow**

An die nachstehende Person

Name: Schipunow
Vorname(n): Alexander
Geburtsdatum: 11.10.1953
letzte bekannte Anschrift: Südring 25,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.08.2024, Aktenzeichen 32.09.H-SL5352, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carsten Schrader**

An die nachstehende Person

Name: Schrader
Vorname(n): Carsten
Geburtsdatum: 08.03.1972
letzte bekannte Anschrift: Lerchengrund 15,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.09.2024, Aktenzeichen 32.09.H-CA1972, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Suish Afdi Hasn**

An die nachstehende Person

Name: Hasn
Vorname(n): Suish Afdi
Geburtsdatum: 01.04.2002
letzte bekannte Anschrift: Königstraße 10,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.09.2024, Aktenzeichen 32.09.H-KC5852, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Stefan Krottenthaler wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 130 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 130 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (u. a. Vahrenwald und List).

Hannover, den 03.09.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Lennart Gülzow wurde mit Wirkung zum 03.08.2024 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 137 der Region Hannover bestellt.

Der Kehrbezirk Nr. 137 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (u. a. Vahrenwald und List).

Hannover, den 02.09.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Lehrte

► **Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer**

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Lehrter Vereine und sonstige Nutzer nachstehende Entgeltsätze beschlossen:

§ 1

Höhe des Entgeltes bei örtlichen Vereinen

Die örtlichen Sportvereine, die die Voraussetzungen nach den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte erfüllen, haben für die Nutzung der städtischen Sportstätten ein Nutzungsentgelt an die Stadt Lehrte zu zahlen.

Nachstehende Entgelte pro Stunde sind zu entrichten:

- | | |
|--|--------|
| (1) Turn- und Sporthallen pro qm 0,5 Cent
z. B. | |
| 45 x 27 m (3 Einheiten á 27 m) | 6,10 € |
| 42 x 21 m | 4,40 € |
| 36 x 18 m | 3,20 € |
| 27 x 15 m | 2,00 € |
| (2) Sportplätze pro Mannschaft | 1,60 € |
| (3) Leichtathletikanlage pro Trainingsgruppe | 1,10 € |
| (4) Für die sportliche Nutzung von anderen städtischen Räumlichkeiten sind die entsprechenden Entgelte aus Absatz 1 zu zahlen. | |

§ 2 Höhe des Entgeltes bei anderen Nutzern

Auswärtige Vereine und auswärtige Schulen sowie Nutzer, die die Voraussetzungen unter § 1 nicht erfüllen, haben den vierfachen Satz der Entgelte nach § 1 an die Stadt Lehrte zu entrichten.

§ 3 Reinigung

Die städtischen Sportstätten sind besenrein zu hinterlassen. Ist dieses nicht erfolgt oder ist eine Zusatz- bzw. Sonderreinigung erforderlich, die nicht durch sportliche Aktivitäten verursacht worden ist, hat der Nutzer die entstandenen Reinigungskosten zu tragen.

In anderen Fällen kann seitens der Stadtverwaltung und den betroffenen Vereinen eine Sondervereinbarung hinsichtlich der Kostenregulierung vereinbart werden.

§ 4 Ausnahmen

Von den vorstehenden Regelungen und Entgeltsätzen können in begründeten Fällen von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Umsatzsteuerpflicht

Sämtliche in § 1 aufgeführten Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltfestsetzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer vom 06.11.2013 außer Kraft.

Lehrte, 19.06.2024

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Prüße

► Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien)

Der Rat der Stadt Lehrte hat auf seiner Sitzung am 19.06.2024 nachfolgende Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen:

Allgemeines

Die Stadt Lehrte fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport der örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien:

Die Förderung der Lehrter Sportvereine umfasst:

1. Bereitstellung der städtischen Sportstätten
2. Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke
3. Zuwendungen für vereinseigene Investitionsmaßnahmen
4. Zuwendungen zu den Personalkosten der Sportübungsleiter
5. Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Vereine im Sinne dieser Richtlinien müssen Mitglieder des Regionssportbundes Hannover sein und einen gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes besitzen.

Die Sportstätte muss im Gebiet der Stadt Lehrte liegen.

Zuschüsse können reduziert werden bei einem hohen Anteil auswärtiger Mitglieder.

§ 1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

1. Die städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freisportanlagen) stehen den Lehrter Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung. Für die Vorbereitung und die Abnahme des Sportabzeichens werden die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Entgelte nach der „Festsetzung von Entgelten“ vom 01.01.2025 erhoben.

§ 2 Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke

Für jedes Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahren zahlt die Stadt Lehrte jährlich einen Zuschuss von 12,00 €. Berechnungsgrundlage ist die dem Regionssportbund Hannover zum 1. Januar eines jeden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.

§ 3 Zuwendungen für vereinseigene Investitionsmaßnahmen

1. Auf Antrag können Zuwendungen zur Sanierung und Modernisierung, zur Erweiterung und zur Einrichtung von vereinseigenen Sportstätten, insbesondere für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Herstellung der Barrierefreiheit die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern, gewährt werden, sofern die Maßnahmen vom Sportausschuss der Stadt Lehrte und vom Regionssportbund Hannover als förderungswürdig anerkannt werden.
2. Grundstücke für die unter 1. genannten Vorhaben:
 - a) Städtische Grundstücke werden kostenlos als Erbbau- oder Pachtgrundstücke zur Verfügung gestellt (keine Eigentumsübertragung).
 - b) An Dritte zu zahlende Pachtzinsen und Grundbesitzabgaben werden von der Stadt übernommen, soweit die Pachtzinsen als angemessen anerkannt werden.
 - c) Beim Erwerb von Grundstücken können Zuschüsse gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Einzelfall richtet. Ein Anspruch auf Erwerb der Grundstücke durch die Stadt Lehrte besteht nicht.
3. Für Maßnahmen nach Abs. 1 kann ein Zuschuss von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gezahlt werden.
4. Die Anschaffung von Turn- und Sportgeräten wird nicht bezuschusst.
5. Dem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach den Absätzen 1. - 3. ist eine ausführliche Darstellung des Projektes nebst Planskizze und Finanzierungsplan mit Folgekosten beizufügen. Der Antrag muss bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vorgelegt werden, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr erwartet wird.

6. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn auch bei der Region Hannover, dem Regionssportbund Hannover und dem Landessportbund Niedersachsen alle Möglichkeiten zur Erlangung von Zuschüssen zur Finanzierung ausgeschöpft werden.

Zuschussfähig sind alle Kosten, die nicht über den allgemein anerkannten Standard hinausgehen. Bei Vereinsheimen werden nur Zweckräume (sanitäre Anlagen, Umkleide-, Geräte und Schiedsrichterräume) bezuschusst. Die Kosten für nicht unmittelbar dem Sport dienende Anlagen (Aufenthaltsräume, Clubräume, Geschäftszimmer) sind nicht zuschussfähig. Bei der Berechnung des Zuschusses werden die vom Regionssportbund Hannover als zuschussfähig anerkannten Kosten zugrunde gelegt.

Mit der Ausführung der Maßnahme darf vor Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden, es sei denn, die Stadt Lehrte hat einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

7. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Lehrte ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
8. Die Antragsteller haben auf Verlangen der Stadt Lehrte ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen durch Kassenberichte, Einnahme- und Ausgabebücher der letzten drei Jahre. Die Stadt Lehrte behält sich vor, die Gewährung der Zuschüsse von der finanziellen Situation des Vereins abhängig zu machen.

§ 4 Zuwendungen zu den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter gewährt die Stadt Lehrte Zuschüsse in der Höhe von insgesamt jährlich 8.085,00 €.

Berechnungsgrundlage ist die Abrechnung des Regionssportbundes Hannover über die von dort gezahlten Zuschüsse.

§ 5 Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Sportstätten ist grundsätzlich Aufgabe der Stadt Lehrte. Sie kann aber auf die Sportvereine übertragen werden.

1. Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden Zuschüsse in der aufgeführten Höhe pro Jahr gewährt:

Zuschuss nach Art und Größe der unterhaltenen Sportstätten:

- a) Rasengroßspielplätze,
Kunstrasengroßspielplätze
- Kleinspielfelder entsprechend ihrer Größe
anteilig -
Mähen/Pflegearbeiten
mit eigenen Arbeitskräften 1.610,00 €
Mähen/Pflegearbeiten
mit eigenem Gerät 810,00 €
Düngen/Abschleppen 810,00 €
sonstige Platzarbeiten 400,00 €
insgesamt 3.630,00 €
- b) z. B. Kleinfeld- und Tennisplätze mit
Rotgrandbelag, Minispielfelder,
Beachvolleyballplätze
alle Platzarbeiten je Platz 250,00 €
- c) Reithallen
je m² Nutzfläche 0,50 €
je Reitsportaußenanlage 680,00 €
- d) Schießstände
je KK-Stand 40,00 €
je LG-Stand 20,00 €
je Pistolenstand 20,00 €
je Duellstand Sportpistole 40,00 €
je Platz für Bogenstand 935,00 €
- e) Heime, je m² Nutzfläche von Toiletten,
Umkleideräumen, Duschen,
Reinigung 8,00 €
Heizung ,75 €
Beleuchtung 4,00 €
Wassergeld 2,75 €
Abwassergebühren 2,75 €
sonstige Grundstücksabgabe 1,50 €
Schönheitsreparaturen 1,50 €
bauliche Unterhaltung 2,75 €
insgesamt 30,00 €
- f) Turnhallen

Buchstabe e) gilt entsprechend. Für die reine Hallenfläche finden das Wassergeld und die Abwassergebühren keine Anrechnung. Bei gleichzeitiger schulischer Nutzung werden von den Reinigungskosten nur 50 % angerechnet.

2. Wenn die Vereine die Pflege der Sportstätten selbst durchführen, zahlt die Stadt Lehrte folgende Zuschüsse:

- a) Zur Anschaffung von Pflegegeräten mit einem Neuwert-Anschaffungspreis von mindestens 1.000,00 € werden 50 % des tatsächlichen Kaufpreises, maximal 3.250,00 € gewährt.

- b) Reparaturen von Pflegegeräten ab 400,00 € werden mit 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal mit 1.300,00 € bezuschusst.

Die Höhe der Kosten muss vom Sportamt als angemessen anerkannt werden.

§ 6

Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung der Sportförderungsmittel nach § 2 und § 5 Abs. 1 und 2 erfolgt ohne Antrag spätestens zum 31. Oktober eines jeden Haushaltsjahres.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Abschlagszahlung bis max. 80 % der Vorjahressumme der Sportfördermittel ausgezahlt werden.

Die Zuschüsse für Sportübungsleiter werden jährlich ohne Antrag ausgezahlt, sobald die Unterlagen des Regionssportbund Hannover vorliegen.

Alle übrigen Zuschüsse sind rechtzeitig vor einer Maßnahme zu beantragen und werden nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt.

§ 7

Haushaltsmittel

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Förderung. Der Betrag der jährlichen Zuwendungen richtet sich nach der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sportförderungsrichtlinien vom 06.11.2013 außer Kraft.

Lehrte, 19.06.2024

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Prüße

2. Stadt Seelze

► Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzungsdordnung für die Bibliothek der Stadt Seelze

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seelze. Sie dient als gemeinnützige Kultur-einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schule und Beruf, der Information sowie der kreativen, kommunikativen und unterhaltenden Freizeitgestaltung. Dafür werden Medien (wie z.B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, Hörbücher und e-Medien) bereitgestellt, erschlossen und ausgeliehen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Anmeldung und Benutzung**

- (3) Minderjährige können Benutzerin bzw. Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung vorzulegen. In der Schulbibliothek im GBG erfolgt die Legitimation durch die Anmeldung des Kindes in der Schule. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. § 3 Abs. 5, 7 erhält folgende Fassung, Abs. 12 und 13 werden neu eingefügt:

**§ 3
Ausleihung, Verlängerungen,
Vorbestellungen**

- (5) Die Leihfrist beträgt für
- Romane, die kürzer als ein halbes Jahr im Bestand sind 14 Tage
 - alle Medien 28 Tage

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (7) Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Frist persönlich unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch, online oder per E-Mail zu beantragen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (12) Die Rückgabe der Medien erfolgt in der Bibliothek, in der sie entliehen wurden.
- (13) Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Nutzungsbedingungen.

4. § 5 Abs. 2 (Internetnutzungsgebühren) wird gestrichen, der Abs. 3 wird Abs. 2 in folgender Fassung:

**§ 5
Internet**

- (2) Die Nutzung unterliegt den Regelungen der Nutzungs- und der Hausordnung.

5. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Behandlung der entliehenen Medien,
Haftung**

- (7) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware durch nicht erkannte Virenprogramme oder Beschädigungen auf entleihbarer Software, des weiteren auch nicht für Schäden an Abspielgeräten (CD, DVD, Tonie).

Die Gebührenordnung der Bibliothek der Stadt Seelze wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

1. Benutzungsgebühren
- | | |
|--|-----------|
| Jahresgebühr für Erwachsene | 20,00 € |
| Vier-Wochen-Gebühr | 2,50 € |
| Benutzung für Kinder und Jugendliche von 6–18 Jahren, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen und Jugendzentren der Stadt Seelze | |
| | kostenlos |

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen über 18 Jahre bei Vorlage des Schülersausweises kostenlos

2. Säumnis- und Mahngebühren

Erwachsene je Medieneinheit und Öffnungstag 0,50 €

Höchstbetrag je Ausleihe 15,00 €

Kinder und Jugendliche je ME (außer DVD) und Öffnungstag 0,10 €

Höchstbetrag je Ausleihe 7,50 €

schriftliche Mahnung gemäß den Kosten eines Standardbriefes

3. Mahnung (Rechnung) 5,00 €

3. Ersatzausstellung von Leseausweisen

Erwachsene 2,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 €

4. Auswärtiger Leihverkehr

Gebühr je Einzelbestellung 4,00 €

5. Ersatz für verlorene oder beschädigte Einzelteile

Leerhüllen für CDs und Ersatzteile für Spiele 1,00 €

Mehrwegbehälter für Tonies und Edurinos 3,00 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 30.08.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Mietordnung für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Seelze**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Seelze unterhält öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Gemeinschaftsanlagen u. a.) die dazu beitragen sollen, soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu ermöglichen. Diese Einrichtungen können zur Nutzung an Dritte vergeben werden.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Mietregelung**

(1) Für die Nutzung wird eine Miete nach dem in der Anlage aufgeführten Mietverzeichnis erhoben.

3. § 4 a wird neu eingefügt:

**§ 4 a
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Das Mietverzeichnis für alle vermietbaren Einrichtungen der Stadt Seelze (Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Mietordnung vom 25.11.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Mietsätze für Einzelnutzungen
von Veranstaltungsräumen und -hallen**

Nutzungsart	Kategorie	Miete/Stunde
Einzelnutzung Vereine/Organisationen bis 150 qm	1a	10,00 €
Einzelnutzung Vereine/Organisationen bis 300 qm	1b	15,00 €
Einzelnutzung Vereine/Organisationen über 300 qm	1c	20,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld bis 150 qm	2a	20,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld bis 300 qm	2b	40,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld über 300 qm	2c	55,00 €

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Mietsätze für Sonderräume**

Bei der Inanspruchnahme von Sonderräumlichkeiten im Rahmen einer kostenpflichtigen Veranstaltung werden folgende zusätzliche Mieten erhoben:

Küche pro Veranstaltungstag 40,- €

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Mietsätze für Bereitstellung
von Veranstaltungs- und Moderationstechnik**

Veranstaltungstechnik
(Lichtanlage, Tontechnik etc.) pauschal 30,- €

Moderationstechnik
(Overheadprojektor, Flipchart etc.) pauschal 30,- €

Beamer 50,- €

Klavier 45,- €

Technik einzeln pro Gerät 7,- €

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Allgemeine Regelungen**

Für Vor- und Nachbereitung werden pauschal jeweils 2 Stunden der entsprechenden Kategorie berechnet, es sei denn, eine Vor- und Nachbereitung war nachweislich nicht oder nicht in diesem Umfang erforderlich.

Für die städtische Auslegware für Sporthallen wird ein Betrag von 400,00 € je Veranstaltung und Halle erhoben.

In der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 35 €/Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls bleibt es vorbehalten, die Heizperiode witterungsbedingt zu verändern.

Zwischen zwei Veranstaltungen in denselben Räumlichkeiten ist ein Zeitraum von einer Stunde einzuplanen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 30.08.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Aufhebung der Richtlinie für die Vermietung der transportablen Außenbühnen der Stadt Seelze und Kostentarif vom 26.08.1993**

Der Rat der Stadt Seelze hat am 29.08.2024 die folgende Richtlinie aufgehoben:

Richtlinien für die Vermietung der transportablen Außenbühnen der Stadt Seelze und Kostentarif vom 26.08.1993

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Seelze, den 30.08.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

**aha – Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover**

- **Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung Montag, den 23.09.2024 um 13.00 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Raum 156**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.08.2024
4. Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover A V B 9/2024
Jahresabschluss 2023
5. Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover A V B 11/2024
Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2024
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

8. Abfallentsorgungsgesellschaft
Region Hannover mbH B V B 10/2024
Jahresabschluss 2023
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung
9. Abfallentsorgungsgesellschaft
Region Hannover mbH B V B 12/2024
Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung

C-Themen:

10. Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover C V B 7/2024
Neufassung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover;
Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021 bis 2023

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover
Jens Palandt
Vorsitzender

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren

- **Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe in Kirchwehren und Lathwehren der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkeit Kirchwehren am 10.10.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Friedhofsverwaltung
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Dienstleistungen
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anmeldung einer Bestattung
 - § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 - § 9 Ruhezeiten
 - § 10 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten**
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengrabstätten
 - § 13 Wahlgrabstätten
 - § 14 Urnenwahlgrabstätten
 - § 15 Reihengrabstätten im Rasenfeld
 - § 16 Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld
 - § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 18 Bestattungsverzeichnis
- V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**
 - § 19 Gestaltungsgrundsatz
 - § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**
 - § 21 Allgemeines
 - § 22 Grabpflege, Grabschmuck
 - § 23 Vernachlässigung
- VII. Grabmale und andere Anlagen**
 - § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
 - § 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte
 - § 26 Entfernung
 - § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
- VIII. Trauerfeiern**
 - § 28 Benutzung der Friedhofskapelle
- IX. Haftung und Gebühren**
 - § 29 Haftung
 - § 30 Gebühren
- X. Schlussvorschriften**
 - § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

umfasst zurzeit die Flurstücke 101/1 und 102, Flur 3, Gemarkung Lathwehren in Größe von insgesamt 0,2368 ha. ⁴Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren.

- (2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren in den Stadtteilen Kirchwehren, Lathwehren oder Almhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) ¹Die beiden Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. ²Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) ¹Nach der beschränkten Schließung eines Friedhofs dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. ²Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ³Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) ¹Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigkei Kirchwehren in ihrer jeweiligen Größe. ²Der Friedhof in Kirchwehren umfasst zurzeit die Flurstücke 28/2 und 29, Flur 3, Gemarkung Kirchwehren in Größe von insgesamt 0,4247 ha. ³Der Friedhof in Lathwehren

Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. ⁴Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. ⁵Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. ⁶Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jede Person hat sich auf jedem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ³Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollern, Inlinern, Skateboards aller Art zu befahren – ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und andere Hilfsmittel, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer (siehe § 6).
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
 - (4) Besondere Veranstaltungen auf einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den jeweiligen Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) ¹Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. ³Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. ⁴Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem jeweiligen Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof werden Bestattung und allgemeine Friedhofsunterhaltung allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger oder einem anerkannten Dienstleister) erbracht.
- (3) ¹Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) ¹Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. ²Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- Reihengrabstätten (§ 12),
 - Wahlgrabstätten (§ 13),
 - Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - Reihengrabstätten im Rasenfeld (§ 15)
 - Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (§ 16)
- (2) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. ⁴Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) ¹Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. ²Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) ¹In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. ²Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) ¹In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) ¹Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- für Säрге von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
 - von Erwachsenen:
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m,
 - für Urnen:
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.
- ²Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. ³Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
- (7) ¹Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. ²Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind (siehe § 6).
- (9) ¹Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. ²Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) ¹Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. ²Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) ¹Das Abräumen von Reihen- und Wahlgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch Benachrichtigung bekannt gemacht. ²Für Gräber im Rasenfeld findet keine Benachrichtigung statt.

§ 12 Reihengrabstätten für Sarg

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 13 Wahlgrabstätten für Sarg

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. ²Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. ³Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 (Schließung) auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. ²Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. ³Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. ⁴Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) ¹In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungs-
berechtigte Person und folgende Angehörige bestat-
tet werden:
- Ehegatte,
 - Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach
dem Gesetz über die eingetragene Lebens-
partnerschaft,
 - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung
ihrer Väter oder Mütter,
 - Eltern,
 - Geschwister,
 - Stiefgeschwister,
 - die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallen-
den Erben.

²Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtig-
te Person, wer von den bestattungsberechtigten
Personen bestattet wird. ³Kann nach dem Tode
einer bestattungsberechtigten Person die Ent-
scheidung der nutzungsberechtigten Person der
Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Be-
stattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsver-
waltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt,
die Bestattung zuzulassen. ⁴Die Bestattung ander-
er, auch nicht verwandter Personen bedarf eines
Antrags der nutzungsberechtigten Person und der
Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Leb-
zeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3
Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertra-
gen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind
schriftliche Erklärungen der bisherigen und der
neuen nutzungsberechtigten Person sowie die
schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwal-
tung erforderlich.
- (5) ¹Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet
der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf
welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehöri-
gen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode überge-
hen soll. ²Eine schriftliche Einverständniserklärung
der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfol-
gers ist beizubringen. ³Hat die nutzungsberechtig-
te Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungs-
recht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das
Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungs-
berechtigten Angehörigen in der dort genannten
Reihenfolge über. ⁴Dabei steht das Nutzungsrecht
innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils äl-
testen Person zu. ⁵Der Rechtsnachfolger oder die
Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung
auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer
Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungs-
berechtigte ist. ⁶Ist der Rechtsnachfolger oder die
Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das
Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie
das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3
genannten Personen oder, wenn eine solche nicht

vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf-
grund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestat-
tungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. ⁷Für
die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder meh-
reren Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für
die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas
anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten
auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Reihengrabstätten im Rasenfeld für Sarg

- ¹Reihengrabstätten für die Sargbestattung im Ra-
senfeld sind Grabstätten mit einer Grabstelle für
eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung
der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit verge-
ben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht ver-
längert werden.
- ¹Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten im
Rasenfeld erfolgt ausschließlich durch den Fried-
hofsträger, um ein einheitliches Erscheinungsbild
der Anlage zu gewährleisten. ²Die Grabstätten
werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem
Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzun-
gen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. ³Lediglich
im Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar
eines jeden Jahres kann ein Gesteck in der Größe
der Grabplatte auf diese abgelegt werden.
- ¹Die Grabstätte im Rasenfeld ist von der nutzungs-
berechtigten Person mit einer liegenden, polierten
Grabplatte aus Granit in der Größe von 30 cm Höhe
und 40 cm Breite, Stärke größer 8 cm zu versehen.
²Nicht erlaubt sind weiße Grabplatten und erhöhte
Buchstaben und andere Erhöhungen auf der Grab-
platte. ³Optional kann für die Beschriftung eine
Metalltafel in die Grabplatte eingearbeitet werden.
⁴Das Verlegen der Platte hat in Absprache mit dem
Friedhofsträger zu erfolgen. ⁵Sie muss so in den Bo-
den eingearbeitet werden, dass ein Befahren der
Fläche mit dem Rasenmäher störungsfrei möglich
ist und ist im oberen Bereich der Grabstätte zu ver-
legen. ⁶Die Kosten für die Grabplatte und ihr Ver-
legen trägt die nutzungsberechtigte Person.
- ¹Für Ehepaare oder Lebenspartnerschaften kann
ein Nachbarplatz reserviert werden. ²Das Nutzungs-
recht für die gesamte Grabstätte verlängert sich da-
bei bei der zweiten Bestattung bis zum Ablauf der
Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten im Rasenfeld auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16

Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urne, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) ¹Für Ehepaare oder Lebenspartnerschaften kann ein Nachbarplatz reserviert werden. ²Das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte verlängert sich dabei bei der zweiten Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Partners.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld auch die Vorschriften für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) ¹Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. ²Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer auf welchem Friedhof an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) ¹Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des jeweiligen Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. ²Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. ³Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. ⁴Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) ¹Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. ²Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. ³Abmessungen für stehende Grabmale sollen folgende Maße über dem Bodenniveau nicht überschreiten:
- | | |
|---------------|------------------------|
| Einzelgrab: | Höhe kleiner: 120 cm |
| | Breite kleiner: 80 cm |
| Mehrfachgrab: | Höhe kleiner: 120 cm |
| | Breite kleiner: 120 cm |
- ⁴Die Dicke der Grabmale soll aufgrund der Standsicherheit größer 10 cm sein. ⁵Liegende Grabplatten dürfen den Boden nur maximal zu 2/3 bedecken.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die ökologisch nachhaltig und nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) ¹Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaß-

nahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. ⁴Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. ³Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) ¹Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. ²Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) ¹Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. ²Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) ¹Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauer-

gebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) ¹Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. ²Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sowie Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
- (5) ¹Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. ²Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch deren Aufstellung genehmigen.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. ³Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. ⁴In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) ¹Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ²Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) ¹Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) ¹Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. ²In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) ¹Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. ²Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. ²Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. ³Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. ⁴Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) ¹Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. ²Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. ³Der Prüf- ablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) ¹Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. ²Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. ³Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) ¹Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. ²Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. ³Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) ¹Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. ²Neubauten sind nicht möglich. ³Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) ¹Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber

der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. ²Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit und Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte ist die Nutzungsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten zur Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen verpflichtet. ²Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person abräumen bzw. das Grabmal und andere Anlagen beseitigen lassen.

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Trauerfeier steht die jeweilige Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.11.2010 (einschließlich der ersten Änderung der Friedhofsordnung) außer Kraft.

Kirchwehren, 10.10.2023

Der Kirchenvorstand

Jens Seegers
Vorsitzender

L. S.

Sabine Schmidt
Mitglied des
Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 5 der Friedhofsrechtsverordnung i.V.m. § 5 der Durchführungsbestimmungen zur Friedhofsrechtsverordnung (§ 66 der Kirchengemeindeordnung) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Seelze, 15.08.2024

Der Stadtkirchenvorstand

Rainer Müller-Brandes
Vorsitzender

L. S.

Karl Ludwig Schmidt
Mitglied des
Stadtkirchenvorstandes

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigke Kirchwehren in Kirchwehren und Lathwehren

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreieinigke für die Friedhöfe in Kirchwehren und Lathwehren am 10.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (§ 12 FO):
Für 25 Jahre: | 1.300,00 € |
| 2. Reihengrabstätte im Rasenfeld (§ 15 FO):
Für 25 Jahre: | 1.650,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte (§ 13 FO):
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 1.650,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte (§ 14 FO):
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: | 1.000,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld (§ 16 FO):
Für 25 Jahre: | 1.500,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung fällt eine zusätzliche Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit an.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird 1/25 der Gebühren nach Nummern 3 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Ausheben und Verfüllung – entfällt

Diese Gebühren berechnet der Bestatter **direkt** an die Angehörigen.

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 100,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals/Grabplatte | 72,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 25,00 € |

IV. Containernutzung

- | | |
|--|---------|
| a) Erdbestattung pro Grabstelle | 80,00 € |
| b) Beisetzung im Urnenwahlgrab oder im Rasenfeld | 50,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier 350,00 Euro

§ 7 andere Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.01.2011 außer Kraft.

Seelze, den 10. Oktober 2023

Der Kirchenvorstand

Jens Seegers	L. S.	Sabine Schmidt
Vorsitzender		Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Seelze, 15.08.2024

Der Stadtkirchenvorstand

Rainer Müller-Brandes	L. S.	Karl Ludwig Schmidt
Vorsitzender		Mitglied des Stadtkirchenvorstandes

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code